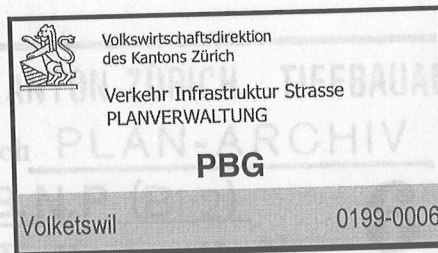


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 21. Februar 1957.**



639. Baulinien. Mit Eingabe vom 9. Januar 1957 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. November 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse Hegnau - Gutenswil in Volketswil. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 13. November 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. Dezember 1956 keine Einsprachen ein.

Die an der Strasse Hegnau - Gutenswil festgesetzten Baulinien weisen einen Baulinienabstand von 30 m auf; einzig auf der stark bebauten Innerortsstrecke von Volketswil wurde der Abstand auf 24 m herabgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 5. November 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse Hegnau - Gutenswil in Volketswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Februar 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Sellen